

# Richtlinien zur Förderung von Vereinen der Gemeinde Unterensingen

- I. Allgemeines
- II. Förderungsgrundsätze
- III. Förderung
- IV. Antragstellung und Verfahren
- V. Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens, sowohl auf kultureller, als auch auf sportlicher und sozialer Seite soll in unserer Gemeinde erhalten und ausgebaut werden.

1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.
2. Um auf die Dauer möglichst ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten, ist die Bereitschaft der Gemeinde notwendig, die Vereine weiter zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an, durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeinde und Vereinen wichtig.
3. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.
4. Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde.  
Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

## **II. Förderungsgrundsätze**

1. Grundsätzlich förderungsfähig sind alle eingetragenen Vereine, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen oder bildenden Leben der Gemeinde aktiv werden.

2. Darüber hinaus sind zur Förderung eines Vereines im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erforderlich
  - a) Der Verein muss seinen Sitz in Unterensingen haben oder aber eine Ortsgruppe mit Sitz in Unterensingen eines übergeordneten Vereins sein.
  - b) Die Haupttätigkeit des Vereines muss sich auf das Gebiet von Unterensingen erstrecken.
  - c) Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Unterensingen haben.
  - d) Der Verein muss seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.
  - e) Der Verein sollte eine öffentliche Veranstaltung kultureller, sportlicher oder sozialer Art durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei der Programmgestaltung einer Veranstaltung der Gemeinde kostenlos mitwirken.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu Kommunal- oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen,
- b) Religionsgemeinschaften
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- d) Fördervereine
- e) Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben,
- f) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.),
- g) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist.

### **III. Förderung**

#### **1. Die Gemeinde Unterensingen fördert Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern:**

wie unter den folgenden Ziffern 1.1 bis 1.4:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien sind dies folgende Vereine:

- a) Sport- und Kulturverein
- b) Skiclub
- c) Schwäb. Albverein
- d) Unterensinger Blasmusik
- e) Tennisverein
- f) Kleintierzüchterverein
- g) CVJM
- h) Fußballclub Unterensingen

## 1.1 Grundförderung

Die Gemeinde gewährt eine Grundförderung in Höhe von 750,00 € jährlich.

## 1.2 Mitgliederbezogener Zuschuss

Die Vereine erhalten einen mitgliederbezogenen Zuschuss für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 20,00 € bezahlen. Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Meldung des Vereins an den jeweiligen Dachverband zum 01. Januar des Antragsjahres.

Musiktreibende Vereine erhalten	7,50 € pro Mitglied jährlich,
sporttreibende Vereine erhalten	5,00 € pro Mitglied jährlich
sonstige Vereine erhalten	2,50 € pro Mitglied jährlich.

Mischvereine wie der Albverein und der CVJM erhalten entsprechend ihrer Zuordnung zu zwei bzw. drei Sparten prozentual aufgeteilte Zuschüsse.

## 1.3 Jugendzuschuss

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Jugendliches Vereinsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Gemeinde kann für diesen Zuschuss eine zweckgebundene Verwendung vorschreiben; sie ist berechtigt, von Vereinen einen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung zu verlangen.

Musiktreibende Vereine erhalten	20,00 € pro Jugendlichem jährlich,
sporttreibende Vereine erhalten	15,00 € pro Jugendlichem jährlich
sonstige Vereine erhalten	10,00 € pro Jugendlichem jährlich.

Mischvereine wie der Albverein und der CVJM erhalten entsprechend ihrer Zuordnung zu zwei bzw. drei Sparten prozentual aufgeteilte Zuschüsse.

## 1.4 Förderung von vereinseigenen Gebäuden/Anlagen:

Vereine, die eigene Anlagen nicht gewerblicher Art zu unterhalten haben, erhalten eine Pauschalförderung.

Der SKV erhält für die Unterhaltung der SKV-Halle jährlich	2.000,00 €,
der Tennisverein für seine Tennisanlage jährlich	1.500,00 €,
der Kleintierzüchterverein für seine Vereinsgebäude jährlich	1.000,00 €.

Durch die Förderung Ziff. 1.1 – 1.4. sind die Vereine verpflichtet Rücklagen zu bilden, um damit kleinere Investitionen wie z.B. Instrumente, Uniformen, Sportgeräte und dergleichen selbst beschaffen zu können.

## **2. Die Gemeinde Unterensingen fördert Vereine, mit bis zu 100 Mitgliedern**

wie unter den folgenden Ziffern 2.1 bis 2.4:

### **2.1 Grundförderung**

Die Gemeinde gewährt eine Grundförderung in Höhe von 250,00 € jährlich.

### **2.2 Mitgliederbezogener Zuschuss**

Die Vereine erhalten einen mitgliederbezogenen Zuschuss für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 20,00 € bezahlen. Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Meldung des Vereins an den jeweiligen Dachverband zum 01. Januar des Antragsjahres.

Musiktreibende Vereine erhalten	7,50 € pro Mitglied jährlich,
sporttreibende Vereine erhalten	5,00 € pro Mitglied jährlich
sonstige Vereine erhalten	2,50 € pro Mitglied jährlich.

### **2.3 Jugendzuschuss**

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Junges Vereinsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Gemeinde kann für diesen Zuschuss eine zweckgebundene Verwendung vorschreiben; sie ist berechtigt, von Vereinen einen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung zu verlangen.

Musiktreibende Vereine erhalten	20,00 € pro Jungem jährlich,
sporttreibende Vereine erhalten	15,00 € pro Jungem jährlich
sonstige Vereine erhalten	10,00 € pro Jungem jährlich.

### **2.4 Förderung von vereinseigenen Gebäuden/Anlagen:**

Vereine, die eigene Anlagen nicht gewerblicher Art zu unterhalten haben, erhalten eine Pauschalförderung.

Durch die Förderung Ziff. 2.1 – 2.4. sind die Vereine verpflichtet Rücklagen zu bilden, um damit kleinere Investitionen wie z.B. Instrumente, Uniformen, Sportgeräte und dergleichen selbst beschaffen zu können.

## **3. Folgende Vereine erhalten:**

a) Musikschule	16.000 €
b) DRK	300 €

#### **4. Investitionszuschüsse**

4.1 Die Gemeinde Unterensingen gewährt den unter diese Regelung fallenden Vereinen, im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und sachlichen Situation, durch Gemeinderatsbeschluss im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als Freiwilligkeitsleistung Zuschüsse oder zinslose Darlehen für folgende Investitionen:

a) Kapitalaufwendungen für Grundvermögen, Herstellung baulicher Anlagen und deren Erneuerung im Wert von mehr als 7.000 €.

b) Beschaffung von Großgeräten, Instrumenten, Uniformen, Trachten usw. im Wert von mehr als 7.000 €. Der Mindestbetrag von 7.000 € kann nicht durch Summierung einzelner Gegenstände erreicht werden.

4.2 Die Förderung nach Abs. 1 muss vor Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss des Kaufvertrages beantragt und bewilligt sein. Bei Zuschüssen Dritter muss dem Antrag ein entsprechender Bewilligungsbescheid beigelegt werden. Gefördert werden kann nur der Investitionsaufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ermöglicht.

4.3 Über den Antrag einer Bezuschussung und deren Höhe entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Dieser kann die Gewährung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

4.4 Vereine, die die Förderung nach 4.1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres anzeigen, um im folgenden Jahr ggf. gefördert werden zu können. Später eingehende Anträge können erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.  
Investitionen sind größere Anschaffungen über 7.000 €, Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben, notwendige Instandsetzungsarbeiten an Vereinsräumen und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind.

#### **5. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

5.1 Jedem Unterensinger Verein und den Kirchengemeinden steht einmal im Jahr eine eintägige Freiveranstaltung (Jahresfeier, Jubiläum) in einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Unterensingen kostenlos zur Verfügung.

Bei besonderen Jubiläen nach Ziffer 6.2 steht den Unterensinger Vereinen eine zusätzliche eintägige Freiveranstaltung zur Verfügung.

5.2 Bei einer Freiveranstaltung fallen jedoch Hausmeister- und Reinigungsgebühren i.H.v. 60 € zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes an.

Bei Freiveranstaltungen im Bürgertreff und im Bürgerhaus fallen Hausmeister- und Reinigungsgebühren i.H.v. 30 € zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes an.

5.3 Veranstaltungen (Basare), soweit diese einen nachhaltigen Zweck haben, bekommen das UDEON bzw. die Bettwiesenhalle zu einem Sonderpreis von 100 € pro Tag zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Es werden Hausmeister- und Reinigungsgebühren nach Ziffer 5.2 erhoben.

Es werden keine Gebühren erhoben, sofern die Veranstaltung gänzlich ohne Geldfluss erfolgt (Tauschgeschäfte).

## **6. Ehrengaben und Preise, sowie Sachleistungen:**

### **6.1 Ehrenpreis**

Bei bedeutenden Veranstaltungen können die Veranstalter Ehrenpreise von der Gemeinde erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde den örtlichen Vereinigungen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für den Gastgeber bewilligen. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung.

Unter bedeutenden Veranstaltungen sind Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler oder internationaler Art zu verstehen, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde über ihre Grenzen hinaus bekannt machen. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen dabei im Einzelfall 100 € nicht überschreiten und können nur einmal jährlich pro Verein gewährt werden.

### **6.2 Jubiläumsgaben**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen und Organisationen, jedoch nicht Abteilungen in denselben, anlässlich klassischer Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe von 5 € pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 500 €. Die Jubiläumsgabe wird nur gewährt, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

## **IV. Antragstellung und Verfahren**

1. Anträge sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Unterensingen zu stellen.
2. Anträge auf mitgliederbezogene Förderung nach Abschnitt III Ziffer 1.1 bis 1.4 und 2.1 bis 2.4 sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr unter Vorlage einer Mehrfertigung der Bestands- bzw. Mitgliedererhebung, die der Verein oder die Organisation beim zuständigen Dachverband einzureichen hat, ansonsten unter Vorlage der Mitgliederliste, einzureichen.
3. Anträge auf Förderung nach Abschnitt III Ziffer 4 sind unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr einzureichen.
4. Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat genauso wie über einen Ausschluss eines Vereins aus der Förderung.
5. Auf das Bestehen von
  - a) Richtlinien für Sportlerehrungen
  - b) Richtlinien über die finanzielle Förderung von Partnerschaftsaktivitäten
  - c) Richtlinien für die Ehrung von besonderem ehrenamtlichen Engagement

wird hingewiesen.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt auf Grund Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2008 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 in den Punkten III, Ziffer 1.3 und 2.3, sowie III Ziffer 5 zum 01.01.2024 geändert.